

Urlaubersatzleistung (arbeitsrechtlich)

Begriff – Urlaub aus alten Urlaubsjahren – Rückverrechnung von zu viel verbrauchtem Urlaub – Sonderfälle der Beendigung

Begriff

Besteht zum Beendigungszeitpunkt ein noch offener Urlaub ist dieser unabhängig von der Beendigungsart – außer im Falle eines ungerechtfertigten vorzeitigen Austrittes – anteilig abzugelten.

Zur Berechnung dieser Urlaubersatzleistung ist zunächst der anteilmäßige Urlaubsanspruch des laufenden Urlaubsjahres zu ermitteln, wobei der bereits konsumierte Urlaub des laufenden Urlaubsjahres von diesem anteilmäßigen Urlaubsanspruch abzuziehen ist. Das Ergebnis ist kaufmännisch zu runden.

Aliquoter Urlaub = (Jahresurlaub x Kalendertage des Urlaubsjahr) : 365 (366 im Schaltjahr)

Beispiel:

Beginn Dienstverhältnis	1.3.2013
Beginn laufendes Urlaubsjahr	1.3.2021
Ende Dienstverhältnis (DG-Kündigung)	31.10.2021
Kalendertage des Urlaubsjahres	245 (1.3.- 31.10)
Urlaubskonsum im laufenden Urlaubsjahr	8 Werktage
Anteilmäßiger Urlaub	20,14 Werktage
	(30 x 245) : 365
Urlaubersatzleistung	12,14 Werktage
	(20,14 - 8)

Vorsicht!

Ein überwiegender Teil der Lehrmeinungen geht davon aus, dass ein kaufmännisches Runden der ermittelten Urlaubstage nicht zulässig ist!

Die Ersatzleistung berechnet sich dann nach der bekannten Formel für die Urlaubsentschädigung:

Monatsgehalt

+ regelmäßige Entgeltsbestandteile

+ 1/12tel Urlaubsbeihilfe/-zuschuss

+ 1/12tel Weihnachtsremuneration

Summe Urlaubsentgelt

: 26 x Anzahl der von der Urlaubersatzleistung umfassten Werktage

Vorsicht!

Bei 5-Tage-Woche beträgt der Divisor 22!

Urlaub aus „alten“ Urlaubsjahren

Für nicht verbrauchten Urlaub aus vorangegangenen Urlaubsjahren gebührt eine Entschädigung des Urlaubs, d.h. eine Ersatzleistung in vollem Ausmaß des noch ausstehenden Urlaubsentgelts, soweit der Urlaubsanspruch noch nicht verjährt ist (keine Aliquotierung!).

Vorzeitiger Austritt

Beim unberechtigtem vorzeitigem Austritt gebührt keine Urlaubersatzleistung für das laufende Urlaubsjahr, ein noch offener Urlaub aus den Vorjahren hingegen ist auszuzahlen.

Rückverrechnung von zu viel verbrauchtem Urlaub

Hat ein Dienstnehmer zum Beendigungszeitpunkt mehr Urlaubstage verbraucht, als ihm anteilmäßig zustünde, hat er das Urlaubsentgelt für die zu viel konsumierten Urlaubstage nur bei bestimmten Beendigungsarten zurückzuerstatten, nämlich bei

- unberechtigtem vorzeitigem Austritt und
- verschuldeter Entlassung.

Der Rückzahlungsbetrag richtet sich nach dem für den zu viel verbrauchten Urlaub zum Zeitpunkt des Urlaubsverbrauches erhaltenen Urlaubsentgelt.

Beispiel:

Beginn Dienstverhältnis	1.3.2013
Beginn laufendes Urlaubsjahr	1.3.2021
Ende Dienstverhältnis (unberechtigter vztg. Austritt, Entlassung)	31.10.2021
Kalendertage des Urlaubsjahres	245 (1.3. – 31.10.)
Anteilmäßiger Urlaub	20,14 Werktage
	(30 x 245) : 365
Konsumierter Urlaub	25 Werktage
Zuviel konsumierter Urlaub im laufenden Urlaubsjahr	4,86 Werktage
	(25 WT – 20,14 WT)

Es ist daher das Urlaubsentgelt für 4,86 Werktage zurückzuerstatten.

Tod des Arbeitnehmers

Die Urlaubersatzleistung gebührt den Erben, wenn das Dienstverhältnis durch Tod des Arbeitnehmers endet.

Teilzeitbeschäftigung gemäß Mutterschutz- bzw. Väterkarenzgesetz

Endet das Dienstverhältnis während einer Teilzeitbeschäftigung gemäß Mutterschutz- bzw. Väterkarenzgesetz durch

- Entlassung ohne Verschulden des Arbeitnehmers,
- begründeten vorzeitigen Austritts des Arbeitnehmers,
- Kündigung seitens des Arbeitgebers,
- einvernehmliche Auflösung,

ist der Berechnung der Ersatzleistung jene Arbeitszeit zugrunde zu legen, die in dem Urlaubsjahr, in dem der Urlaubsanspruch entstanden ist, vom Arbeitnehmer überwiegend zu leisten war.

Stand: 01.01.2021